



## GRW-Handreichung

### GRW - Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

*Hier: Einzelbetriebliche Investitionsförderung*

Ziel der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) ist der Ausgleich von Standortnachteilen in strukturschwachen Regionen durch Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft, insbesondere die Schaffung und Sicherung von dauerhaften Arbeitsplätzen. Osnabrück gehört **zum 01.01.2022** im Rahmen der GRW zum **D-Fördergebiet** und kann daher von dieser Förderung profitieren.

Die derzeit gültige Richtlinie wird voraussichtlich bis Mitte 2022 in dieser Form fortgeführt, bevor anschließend die neuen Rahmenbedingungen in Kraft treten.

Die **Rechtliche Grundlage** findet sich [HIER](#) und die **Verfahrensregelung** [HIER](#).

#### Wer wird bezuschusst?

Gefördert werden **Existenzgründer:innen** und **bestehende Unternehmen**, die laut 2.1 Primäreffekt, Seite 14, vorwiegend einen überregionalen Absatz erwirtschaften, langfristige Dauerarbeitsplätze sichern und das Gesamteinkommen für die Region erhöhen. Sie müssen in einem Bereich tätig sein, der in der Positivliste aufgeführt ist (siehe Seite 103, Anhang 8).

Stammt ein Unternehmen aus einer anderen Branche wird im Einzelfall entschieden. Die Produkte und Dienstleistungen müssen dann überwiegend überregional abgesetzt werden (außerhalb eines Radius von 50 km vom Sitz der Betriebsstätte). Wird die Hälfte des Umsatzes überregional erwirtschaftet, können Unternehmen, die weder in der Positiv- noch in der Negativliste aufgeführt sind, gefördert werden (siehe Seite 14, 2.1.2 Einzelnachweis).



Ein Gremium vergibt Punkte für Qualitätskriterien, die ein Unternehmen erfüllen muss. Um gefördert zu werden, muss man laut 3) der nachfolgenden Verfahrensregelungen mindestens 50 von 100 Punkten erreichen.

Die Kriterien werden im folgenden Dokument aufgeführt:

[Qualitätskriterien für die Einzelbetriebliche Investitionsförderung](#)

### **Was wird bezuschusst?**

Bezuschusst werden Sachkapital (Seite 20, 2.7.2 Sachkapitalbezogene Zuschüsse und Zinsverbilligungen) oder Lohnkosten (Seite 21, 2.7.3 Lohnkostenbezogene Zuschüsse). Es gilt einen Bewilligungszeitraum von max. 3 Jahren [Seite 21, 2.8 Durchführungszeitraum, (1)].

**Beispiel:** Wenn im Antrag festgehalten wird, dass drei Dauerarbeitsplätze geschaffen werden sollen, muss dieses Vorhaben in drei Jahren umgesetzt werden. Diese Stellen müssen anschließend für fünf Jahre gehalten werden.

### **Konditionen**

In den D-Fördergebieten erhalten kleine Unternehmen 20% und mittlere Unternehmen 10% Zuschuss (bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Dauerarbeitsplätze um 10 %).

Das förderfähige Investitionsvolumen muss laut 7) der Verfahrensregelung min. 50.000€ betragen.

Je geschaffenen neuen Dauerarbeitsplatz werden maximal 750.000€ berücksichtigt und je gesichertem 500.000€ [Seite 21, 2.7.2 Sachkapitalbezogene Zuschüsse und Zinsverbilligungen, (5)].

Für jeden neuen Arbeitsplatz erhält man einen Zuschuss von bis zu 100.000€.



**Beispiel:** Ein mittleres Unternehmen investiert 1.000.000 € und erhält einen Zuschuss von 20%. Die 200.000 € erhält es nur, wenn damit zwei neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

### **Antragstellung**

Das Unternehmen stellt den Antrag über das Kundenportal der NBank. Für die Förderfähigkeitsbescheinigung sind zwingend nachstehende Unterlagen einzureichen (ggf. weitere erforderlich):

- 1. Anlage Beschreibung und Begründung**
- 2. Investitionsgüterliste**
- 3. Finanzierungsbestätigung der Hausbank**

Die Dokumente finden Sie [HIER](#) unter Downloads.

### Zeitlicher Ablauf:

1. Förderfähigkeitsbescheinigung mit evtl. nachzureichenden Unterlagen
2. Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn -> erst jetzt darf das Unternehmen anfangen
3. Einplanungsrunde
4. Bewilligungsbescheid
5. Mittelanforderungen (Vergaberecht beachten!)
6. Verwendungsnachweis

Es wird empfohlen, dass vor der Antragstellung eine ein- bis zweiseitige Projektskizze zu erstellen und diese vorher mit den Berater:innen zu besprechen. So kann vorab abgewogen werden, ob sich ein Antrag überhaupt lohnt.

Der Antrag muss laut 1.3.1 Antragstellung, Seite 13, vor Beginn der Maßnahmen für das Investitionsvorhaben eingereicht werden. Außerdem muss der Betrieb in einem ausgewiesenen Fördergebiet seinen Sitz haben.

Die Förderfähigkeitsbescheinigung muss vorliegen.



## Besonderheiten

- Wer bereits eine Förderung erhalten hat, darf nicht nochmal gefördert werden (was Osnabrück in diesem Fall nicht betrifft).
- Die Hausbank sollte nicht 100% der Kosten übernehmen, da eine Förderung dann ausgeschlossen wird (Beispiel: anteilige Förderung 50% Hausbank und 50% N-Bank).
- Investitionen können aufgeteilt werden. Es ist möglich die Förderung zu kombinieren (z.B. mit der BEG-Förderung, dann muss aber die andere Förderung beihilfefrei sein – Bestätigung erforderlich; Achtung: keine Doppelförderung möglich).
- Eine Invest- und Nutzertrennung ist möglich (z.B. bei Besitzgesellschaften). Die Förderung muss dann aber zwingend über einen beispielsweise reduzierten Pachtzins über 5 Jahre beim Nutzer landen. Die Antragsstellung muss durch den Nutzer erfolgen, der Investor/die Investorin muss mitunterschreiben.

Die WFO berät Sie gerne und unterstützt Sie bei der Antragstellung - auch in Ihrem Unternehmen.

### **Kontakt:**

**Alexander Strangmann**

WFO Wirtschaftsförderung Osnabrück GmbH

Telefon: 0541 33140 21

E-Mail: strangmann@wfo.de